

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Kroll, Ottmar (2014):

Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(2), 17-32.

doi: 10.7396/2014_2_B

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Kroll, Ottmar (2014). Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 17-32, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2014_2_B.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2014

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 9/2014

Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen

Rund achtzig Prozent der Arbeit des Kriminalisten bestehen in der Durchführung von Vernehmungen und beinhalten somit auch als Ziel ein Geständnis zu erlangen. Doch sind diese Geständnisse auch wahr oder etwa unbewusst bzw. bewusst unwahr? Ausgehend von dieser These unter Bezugnahme auf vorliegende Studien untersucht die Arbeit, inwieweit sich Hinweise auf das Vorhandensein und die Häufigkeit von falschen Geständnissen in Deutschland ergeben. Hierzu wurden bei einer Kriminalpolizeidienststelle in Baden-Württemberg nahezu 800 Vernehmungsprotokolle ausgewertet. Im Ergebnis zeigten sich keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen falscher Geständnisse. Allerdings konnten interessante Korrelationen zwischen Alter, Geschlecht, Deliktsbereich, Haft und einer Geständnisbereitschaft festgestellt werden. Neben diesen Faktoren sind ferner die Ursachen von falschen Geständnissen anhand mehrerer Realfälle dargestellt. Einflussfaktoren auf die Gesprächs- und Geständnisbereitschaft im Kommunikationsprozess einer Vernehmung runden die Arbeit ab.

1. EINLEITUNG

„Glaube denen, die die Wahrheit suchen, und zweifle an denen, die sie gefunden haben“, Andre Gide (1869–1950).

Falsche Geständnisse sind ein ernstes Problem in der Ermittlungspraxis und im Gerichtsverfahren. Das zeigten die Ansbacher Prozesse, die Wormser Missbrauchs-Prozesse, das Strafverfahren Montessori und auch der Fall Pascal aus Saarbrücken, alles Beispiele für falsche Geständnisse und deren Folgen. Insgesamt gab es beispielsweise im Fall Pascal neun falsche Geständnisse, die noch vor Prozessbeginn widerrufen wurden (Friedrichsen 2008). Die erwähnten Sachverhalte führen das Kernproblem vor Augen: Suggestionen und Falschgeständnisse sind bei all diesen spektakulären Fällen wegen

des Verdachts auf sexuellen Missbrauch von Kindern festzustellen. Im Fokus der Kritik steht dabei die Vernehmungspraxis der polizeilichen Sachbearbeiter. In der Vergangenheit ist bereits häufig am Ausbildungs- und Wissensstand sowie der angewandten Praxis der Polizeibeamten hinsichtlich Vernehmungen Kritik geübt worden, so u.a. Hermanutz und Litzcke (Hermanutz/Litzcke 2006, 67 f). Obwohl Vernehmungen zu den Standardaufgaben von Polizeibeamten gehören, wird neben Ausbildungs- und Qualifikationsdefiziten auch das Fehlen eines einheitlichen Qualitätsstandards i.S. einer Vernehmungstheorie beklagt (Füllgrabe 2000, 23).

Im Ermittlungsverfahren sind grundsätzlich alle be- und entlastenden Beweismittel



OTTMAR KROLL,
*Kriminaldirektor,
Schwäbisch Hall.*

herauszuarbeiten. Dabei unterliegt auch das Geständnis – wie jedes andere Beweismittel auch – im Strafverfahren der freien Beweiswürdigung nach § 261 StPO, d.h. der Richter ist nicht an die in einem Geständnis enthaltenen Aussagen gebunden. Geständnisse bedürfen der Überprüfung ihrer Richtigkeit anhand der vorliegenden Beweismittel, besonders der Sachbeweise. Im Ermittlungsverfahren bzw. im Strafprozess versteht man unter einem Geständnis das Zugestehen von Tatsachen durch den Beschuldigten bzw. Angeschuldigten, die für die Sachentscheidung über den Tatvorwurf von Bedeutung sein können (Möllers 2001, 687). In der Peinlichen (Hals-) Gerichtsordnung Kaiser Karls V., der sog. *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC), stand das Geständnis noch im Mittelpunkt des Beweisverfahrens. Ohne Geständnis konnte niemand verurteilt werden. Um ein Geständnis zu erzielen, bediente man sich der „peinlichen Frage“, der Folter.

Das Geständnis wird in der kriminalistischen Literatur häufig als die „Krone“ oder auch „Königin des Beweises“ und als ein Akt der Unterwerfung, der aus rationalem Kalkül (Strafmilderung), aus Resignation (angesichts der Beweislast) oder vor dem Hintergrund seelischer Aufarbeitung (Erleichterung) erfolgen kann, mithin als eines der Hauptziele des Ermittlungsverfahrens schlechthin bezeichnet (Habschick 2006, 131). Diese Auffassung ist umstritten: Auch wenn ein Geständnis mit rechtsstaatlichen und rechtlich zulässigen Vernehmungsmethoden erlangt wurde, stellt es ein erstrebenswertes Ziel polizeilicher Vernehmungstätigkeit dar und kann danach nicht „Königin des Beweises“ sein (Ackermann et al. 2008, 557). Das Ziel ist immer die Ermittlung der Wahrheit. Im Allgemeinen wird kein Geständnis ohne eine erdrückende Beweislast abgelegt (Reichert/Schneider 2007, 14).

Ein gravierendes Problem mit ernsthaften Folgen für die jeweils Betroffenen stellen so genannte falsche Geständnisse dar. Ein falsches Geständnis liegt dann vor, wenn Personen sich oder andere fälschlicherweise bezichtigen, eine Straftat begangen zu haben bzw. daran beteiligt zu sein. Kassin (Kassin 2005) weist in seinen Ausführungen zu falschen Geständnissen auf die Gefahr und die damit zusammenhängenden Konsequenzen hin, Unschuldige irrtümlich als schuldig zu klassifizieren. So ist in den USA eine Vielzahl von Fällen bekannt geworden, in denen durch neuere wissenschaftliche Untersuchungsmethoden, u.a. die DNA-Analyse, die Unschuld von verurteilten Inhaftierten, sog. Falsch-Positive, konstatiert wurden; es handelte sich um ein Viertel der Inhaftierten, bei denen falsche Geständnisse vorlagen (Kassin/Kiechel 1996).

2. EINFLUSSFAKTOREN AUF DIE GESPRÄCHS- UND GESTÄNDNISBEREITSCHAFT

Die Vernehmung ist kein allgemein üblicher Kommunikationsprozess. In gewisser Weise handelt es sich um einen einseitig staatlich veranlassten Zwangskommunikationsprozess (Ackermann et al. 2000, 431).

Das Geständnis hat im Strafprozess in aller Regel eine deutlich strafmildernde Wirkung: Wer ein Geständnis ablegt, wird deutlich milder bestraft als jemand, der unter gleichen Umständen nicht gesteht und dennoch verurteilt wird; umgekehrt heißt das: Wer nicht gesteht, wird härter bestraft als jemand, der unter gleichen Umständen die Tat gesteht (Möller 2005, 314).

Gegen eine pauschale strafmildernde Berücksichtigung sprechen aber auch verfassungsrechtliche Gründe: Muss der Beschuldigte in einem Strafverfahren mit einer härteren Strafe rechnen, wenn er kein Geständnis ablegt, dann können da-

durch Unschuldige zu einem falschen Geständnis gedrängt werden, z.B. könnte der unschuldig Angeklagte eine mildere Strafe akzeptieren, um das Risiko einer harten Strafe oder die Eintragung in das Führungszeugnis zu vermeiden (Möller 2005, 319 f). Einerseits erkennt man hieraus eine strafmildernde Wirkung eines Geständnisses, andererseits birgt dies auch die Gefahr eines falschen Geständnisses. So fragt man sich zunächst, warum Personen überhaupt aussagebereit sind und bei der Polizei ein Geständnis ablegen.

Hinsichtlich des „Warum“ bleibt das Geständnis in dieser Richtung ein Phänomen. In der Literatur finden sich mehrere Theorien für die Geständnisbereitschaft; Motive können begründet sein u.a. in der Persönlichkeitsstruktur der Person (Hallenberger/Wagner 2003, 10), Kosten-Nutzen-Erwägungen und Geständniszwang (Niehaus 2000), kathartische Haltung (Niehaus/Schröer 2006, 211), rationalen sowie auch gesellschaftlich/kulturellen Gründen (Niehaus/Schröer 2004, 129), jedoch auch Befragungsdruck (Kassin 2005) und Aspekte der Minimierung und Maximierung der Kostensituation u.a. bei weiterem Leugnen (Klaver et al. 2008). Die Entscheidung zu gestehen kann also von unterschiedlichen subjektiven Einschätzungen abhängig sein. Daneben kann auch eine unschuldige Person gestehen, unter der irrigen Annahme, dass sie dann nicht verfolgt oder verurteilt werde (Kassin/Gudjonsson 2004, 45).

Ausgehend von diesen Annahmen werden nachfolgend Einflussfaktoren auf die Gesprächs- und Geständnisbereitschaft in negative und positive dichotomisiert.

2.1 NEGATIVE EINFLUSSFAKTOREN

Neben der Wahl einzelner Vernehmungsmethoden, u.a. Kreuzverhör und Reid[©]-Methode¹ (Reid 1992), können auch Sug-

gestivfragen zu falschen Ergebnissen und falschen Geständnissen führen.

Fragen und Verhalten der Aussageperson können abhängig sein von der subjektiven Überzeugung einer Person, welcher Sachverhalt vorliegen und wie sich dieser zugetragen haben könnte. Wird jemand als Beschuldigter vernommen, gibt es Gründe anzunehmen, dass der Beschuldigte der Täter ist; der Befragende geht also zwangsläufig mit einer Voreinstellung in die Befragung (Volbert/Böhm 2008, 253). Die Voreinstellung der Aussageperson kann sich konfirmatorisch hypothesentestend auswirken, indem sich eine Ausgangshypothese wie eine Annahme unter bestimmten Umständen selbst bestätigt, und zwar auch dann, wenn sie falsch ist (Köhnken 2008).

Am Beispiel Kindesmissbrauch ergibt sich nach Köhnken (Köhnken 2008) folgende Abfolge:

Nach den Beweisannahmen (Evidenzregeln) sucht man nach Informationen (zu dieser Beweisannahme), bewertet sie und zieht eine Schlussfolgerung.

Es gibt zwei Mechanismen, die sich konfirmatorisch auf eine festzulegende Hypothese auswirken:

- ▶ Positive Teststrategie (Bestätigungsstrategie): Es existieren drei Befragungsarten: neutral – neutral und suggestiv – Bestätigungsfragen.
- ▶ Pseudodiagnostisches Testen: Die Zuverlässigkeit der Information wird selektiv ignoriert und alternative Erklärungen für den Sachverhalt werden nicht gesucht.

Die positive Teststrategie wirkt dabei in doppelter Weise suggestiv:

- a) sie hat einen suggestiven, konfirmatorischen Effekt auf die befragte Person,
- b) Personen, die diese Teststrategie verwenden, erwarten eher als andere, dass

sie eine bestätigende Antwort auf sie erhalten. Da eine positive Teststrategie auf die Betroffenen eine Suggestivwirkung ausübt, erhalten sie auch tatsächlich häufig bestätigende Antworten.

In Abgrenzung dazu würde eine negative Teststrategie verfolgt, wenn z.B. nach einem Alibi bzw. anderen Erklärungen für bestimmte Sachverhalte gesucht würde (vom Schemm et al. 2008, 23 f).

Nach Ansicht von Füllgrabe (Füllgrabe 2000, 23) wird der Verdächtige automatisch als Schuldiger betrachtet und nur noch in diese Richtung ermittelt, offensichtlich, weil die Polizeibeamten nichts von der Existenz des „Othello-Fehlers“ wissen: Ist man zu misstrauisch, glaubt man selbst einem Unschuldigen nicht.

Häufig unterliegen Polizeibeamte einem Aufklärungsdruck, insbesondere dann, wenn es darum geht, von einem Beschuldigten das Versteck einer Leiche oder des Entführten (vgl. den Fall Jakob von Metzler²) in Erfahrung und den Nachweis einer Täterschaft zu erbringen. Nicht in allen Fällen finden sich Sachbeweise. Bei Kapitalverbrechen ist dann der Personalbeweis häufig die einzige Chance die Tat aufzuklären zu können. Nach Ansicht von Schicht (Schicht 2007, 39) können Eifer und mangelnde Rechtsgebundenheit die Kriminalistin oder den Kriminalisten dazu verführen, die Grenzen der erlaubten Vernehmungsmethoden zu überschreiten und Bedrohungen und Gewalt einzusetzen; auch wird ein „Dirty-Harry-Verhalten“ unterstellt, wonach sich die Beamten anmaßen, dass eine Aussageperson es durch sein Verhalten verdient habe, geschlagen oder beleidigt zu werden.

2.2 POSITIVE EINFLUSS-FAKTOREN

Eine gute vertrauensvolle Atmosphäre wird erst dann erreicht, wenn eine gemein-

same Ebene zwischen Vernehmungs- und Aussageperson vorliegt. Beim Beschuldigten entsteht Vertrauen erst dann, wenn sich dieses Gefühl verstärkt; diese Gemeinsamkeit kann sogar die ganze Person überstrahlen, d.h. einige Eigenschaften werden nicht wahrgenommen, weil eine Eigenschaft für den Beurteiler in Form des sog. Halo-Effektes³ relevant ist (Hallenberger/Wagner 2003, 13).

Eine erfolgreiche und keinesfalls selbstverständliche Motivierung des Beschuldigten zu einem Geständnis spielt sich fast immer im Rahmen einer erfolgreichen Beziehungsarbeit der Vernehmungsperson ab, die über den Aspekt des vertrauensvollen Klimas hinausgeht (Schröder 2004, 523). In ihrem Forschungsbericht kommen Niehaus und Schröder (Niehaus/Schröder 2006) zum Ergebnis, dass die Beziehung zwischen Vernehmungsperson und Beschuldigtem in Form einer edukativen Beziehungsarbeit so weit gediehen sein muss, dass sie dem Beschuldigten das Geständnis als ein „Gut“ erscheinen lässt (Niehaus/Schröder 2006, 222). Dass die gute Kontaktsituation zu Beschuldigten sich positiv auf ein Geständnis auswirken kann, belegen die Fälle Alexandra N. (Filderstadt), Ulrike E. und Christina N. aus Cloppenburg (Täter Ronny R.) sowie der Entführungsfall mit Todesfolge Matthias H. (Geltow, Kreis Potsdam). In allen Fällen führten die Tatverdächtigen die Vernehmungspersonen jeweils zum Versteck des Leichnams. Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine gute Kontaktsituation und das persönliche Vertrauen sowie eine Situation ohne Druck und ohne Verunsicherung in diesen Fällen zu wahren Aussagen und zum Auffinden der Opfer beigetragen haben.

3. FALSCHES GESTÄNDNISSE

Nachdem rund ein Fünftel aller Polizeibeamten den Zweck der Beschuldigten-

vernehmung darin erachtet, ein Geständnis zu erzielen, hat die Polizei offenbar dabei beachtlichen Erfolg, denn 61 % der Beschuldigten sind zur Aussage bereit, nur 7 % verweigern die Aussage und die Übrigen sind für die Polizei nicht erreichbar (Bender et al. 2007, 254). Die Aussagebereitschaft ist jedoch nicht automatisch mit einem Geständnis gleich zu setzen. Eine aussagebereite Person kann die vorgeworfene Straftat auch bestreiten.

Kassin u.a. (Kassin et al. 2007, 383) gehen in ihrer Studie auf die Problematik ein, warum die Aussageverweigerungsrechte in den USA, das „Miranda Warning“⁴ aus dem Jahr 1966, nicht richtig angewandt werden; 80 % der Beschuldigten verzichten demnach auf ihre Rechte.

Ein Forschungsprojekt der Hochschule Villingen-Schwenningen (Mantel et al. 2003) beschäftigte sich mit der Praxis polizeilicher Ermittlungsführung. Die Auswertung des Aspektes Beschuldigtenvernehmung führte zu dem Ergebnis, dass über die Hälfte aller Tatverdächtigen (53 %) kein Geständnis ablegte.

Während für 8 % keine Angaben vorliegen, legten rund drei Viertel der 39 % ein Geständnis ab, ohne dass die Polizei eigene Ermittlungen durchführte. 10 % gestanden, nachdem polizeiliche Ermittlungen dazu beigetragen haben (Mantel et al. 2003, 30). Die Daten wurden mittels einer Aktenanalyse bei allen Dienststellen des Landes Baden-Württemberg erhoben.

Das Phänomen eines falschen Geständnisses offenbart beunruhigende Aspekte der Geständnisneigung (Gerstenfeld 2000, 284). So existieren mehrere englischsprachige Untersuchungen sowie empirische und experimentelle Studien zu falschen Geständnissen, u.a. Drizin und Leo (Drizin/Leo 2004), Gudjonsson (Gudjonsson 2002), Kassin und Gudjonsson (Kassin/Gudjonsson 2004), Lassiter u.a. (Lassiter et al. 2006).

3.1 HÄUFIGKEIT

Zur Häufigkeit falscher Geständnisse wurden in den USA durch nachträgliche DNA-Untersuchungen Fehlurteile mit einer Quote von 25 % bei untersuchten 100 Fällen nachgewiesen (Kassin et al. 2007; Drizin/Leo 2004).

In Island führten Gudjonsson und Sigurdsson (Gudjonsson/Sigurdsson 1994) Befragungen von Strafgefangenen zu einem bestimmten Stichtag durch: 12 % gaben an, jeweils ein falsches Geständnis abgelegt zu haben; zwei Drittel hielten dieses aufrecht. In ihrer Studie untersuchten sie 62 Gefängnisinsassen, die erklärten, ein falsches Geständnis während einer polizeilichen Vernehmung abgelegt zu haben und verglichen sie mit anderen Gefängnisinsassen. Die Ergebnisse zeigen, dass Probanden mit einem falschen Geständnis eine antisoziale Persönlichkeit aufwiesen und gefühlsmäßig labiler waren als die anderen Gefängnisinsassen. Sie hatten ein geringes Selbstwertgefühl und andere Zielvorstellungen. 51 % gaben als Grund den polizeilichen Befragungsdruck an, 48 % wollten dadurch einen anderen schützen. 58 % der falschen Geständnisse betreffen Eigentumsdelikte. In der Studie wurde zudem eine Untergruppe von Probanden identifiziert, die ein erzwungenes und internalisiertes falsches Geständnis aufwiesen sowie zu einer gestiegenen Suggestibilität und zur Konfabulation neigten (Gudjonsson/Sigurdsson 1994).

Gudjonsson u.a. (Gudjonsson et al. 2006) interviewten in Island 10.472 Schüler und Studenten im Alter von 16 bis 24 Jahren. Davon sind rund 2.000 (18,6 %) schon einmal polizeilich vernommen worden, 7,3 % der polizeilich Vernommenen (und damit 1,6 % aller Befragten) haben schon einmal ein falsches Geständnis abgelegt. Bei Mehrfachvernommenen betrug die Quote 12 %. Die Studie ergab weiterhin, dass 80 % der Probanden falsche Angaben gegenüber

Bezugspersonen, z.B. Lehrern, Eltern etc., gemacht hatten.

In Dänemark befragten Steingrimsdottir u.a. (Steingrimsdottir et al. 2007) insgesamt 715 Auszubildende: 10 % wurden schon einmal als Beschuldigte vernommen, davon haben 51 % ein Geständnis und 5 % ein falsches Geständnis abgelegt.

Lau (Lau 2008) untersuchte in einigen Psychiatrischen Landeskrankenhäusern in Berlin und den angrenzenden Bundesländern Probanden mit psychischen Störungen, die nach §§ 63, 64 StGB untergebracht waren. Von insgesamt 274 Probanden nahmen 53 Patienten (19 %) teil. Der Rest verweigerte sich. Von den 53 haben 13 mindestens einmal im Leben ein falsches Geständnis abgelegt, zwei Personen haben mehrmals ein falsches Geständnis abgelegt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass es schwierig ist, eine Dichotomisierung in falsche und wahre Geständnisse vorzunehmen. Bislang wurden nur freiwillige oder erzwungene falsche Geständnisse festgestellt; es gibt und gab jedoch keinen Zugang zu internalisierten falschen Geständnissen. Falsche Geständnisse scheinen auch im deutschsprachigen Raum zu existieren; nach den bisherigen Ergebnissen von Lau sind sie eher bei leichteren Delikten festzustellen. Der polizeiliche Vernehmungsdruck in Kombination mit der jeweiligen Vernehmungsmethode scheint eine Hauptursache für falsche Geständnisse darzustellen.

3.2 TYPOLOGIEN

Kassin und Gudjonsson (Kassin/Gudjonsson 2004, 44) unterscheiden zwischen wahren und falschen Geständnissen sowie, wenn die Tat bestritten wird, zwischen wahren und falschen Ablehnungen.

Kassin und Wrightsmann (Kassin/Wrightsmann 1985) nennen eine Unter-

teilung des falschen Geständnisses in die Rubriken

- ▶ freiwillig (ohne Einwirkung durch die Polizei),
- ▶ erzwungen falsch (coercant compliance) – im Rahmen der polizeilichen Vernehmung verursacht und
- ▶ erzwungen falsch und internalisiert (coercant internalised) – unschuldige aber verletzbar Verdächtige kapitulieren im Rahmen hoch suggestiver Vernehmungsmethoden nicht nur in ihrem Verhalten, sondern glauben das in Rede stehende Verbrechen begangen zu haben.

Gerade bei der letzten Form besteht eine große Gefahr: Diese Probanden glauben tatsächlich, die Tat begangen zu haben. Man fragt sich, woher dieser Einfluss kommt, auf Grund dessen es zu internalisierten Geständnissen kommt. Als Ursache wird das „Memory distrust Syndrom“ angenommen; man glaubt seinem eigenen Gedächtnis nicht mehr (Kassin/Gudjonsson 2004, 50).

Einige Wissenschaftler (Horselenberg 2008 unter Verweis auf Horselenberg et al. 2008) erweitern die Taxonomie „coercant internalised“ um die Konstellation „coercant externalised“, resultierend aus der Perspektive, woher der Druck aufgebaut wurde, d.h. ob von außen mit Druck ein falsches Geständnis erzeugt wurde.

3.3 KASUISTIK

Weltweit existieren zahlreiche Fallschilderungen hinsichtlich falscher Geständnisse.

USA: The „Central Park Jogger Case“ (Kassin/Gudjonsson 2004, 34): 1989 wurde eine Joggerin im Central Park in New York niedergeschlagen, vergewaltigt und schwer verletzt zurückgelassen. Ihr Körper wies zahlreiche Frakturen auf, der Schädel war im Bereich des Auges zertrümmert. Trotz starkem Blutverlust überlebte das Opfer, konnte sich aber nicht mehr

an das Ereignis erinnern. Innerhalb von 48 Stunden wurden fünf Afro- bzw. Hispano-Amerikaner im Alter zwischen 14 und 16 Jahren als Beschuldigte verhaftet. Alle wurden angeklagt und zu Gefängnisstrafen verurteilt. Obwohl sich am Tatort sehr viele Blut- und andere Spuren eines Gewaltverbrechens fanden, wiesen die Tatverdächtigen keinerlei Verletzungsspuren auf. Die Polizeibeamten befragten Jugendliche mit aggressiven Vernehmungsmethoden, da einige von ihnen in dieser Nacht im Park herumstreunten. Deshalb wurden die Jugendlichen verfolgt und verurteilt. Vier ihrer Geständnisse wurden auf Band aufgenommen und vor Gericht abgespielt. Der Inhalt der Bänder enthielt belastende Aussagen, vielfach verwirrend mit lebhaften Details, wo, wie und durch wen die Joggerin angegriffen wurde und welche Rolle jeweils gespielt wurde.

Ein Junge stand anlässlich der Verhandlung auf und demonstrierte, wie er die Laufhose der Joggerin ausgezogen hatte. Ein zweiter sagte aus, er habe sich durch die anderen genötigt gefühlt an seiner ersten Vergewaltigung mitzuwirken. Er drückte sein Bedauern aus und versicherte, er würde kein weiteres gleich gelagertes Delikt mehr begehen. Insgesamt überzeugten die Tonbänder mit den Geständnissen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jury, eine Stadt und eine Nation.

Dreizehn Jahre später meldete sich Matias Reyes, der auf Grund dreier Vergewaltigungen und eines Mordes inhaftiert war, und gestand den Angriff auf die Joggerin. Er sagte aus, die Joggerin vergewaltigt und allein gehandelt zu haben. Die Ermittlungen ergaben, dass Reyes Täter- und Tatortwissen besaß. Auch war Reyes für eine Spur, die beim Opfer gesichert worden war, verantwortlich. Die fünf Verdächtigen schieden definitiv als Spurenverursacher aus. Vor Gericht hatten die Ankläger argumentiert, dass die Polizei

vermutlich nicht alle Täter ermittelt haben könnte, die die Vergewaltigung gemeinschaftlich begangen hatten. Im Dezember 2002 wurden die Verurteilungen aufgehoben. Dieser Fall wies fünf falsche Geständnisse in einem Ermittlungsverfahren auf.

In Großbritannien untersuchte Gudjonsson (Gudjonsson 2002) 23 Mordfälle, in denen Verurteilungen auf einem Geständnis beruhten. In der Hälfte aller Fälle waren die psychische Verfassung, Aussageerpressung und der Vernehmungsdruck für die falschen Geständnisse verantwortlich, u.a. im Fall der „Guildford Four“ und im Verfahren gegen die „Birmingham Six“.

In Deutschland kam es ebenfalls zu Fällen mit falschen Geständnissen, ohne dass dadurch ein Rückschluss über deren Häufigkeit möglich ist:

Reiterhofmord:

Im Jahr 1984 wurde die 12-jährige Schülerin Bianca M. durch List auf den Heuboden einer Scheune in Großbottwar, Kreis Ludwigsburg, gelockt, sexuell missbraucht und anschließend erdrosselt. Im Rahmen der Ermittlungen war ein junger Hilfsarbeiter angeklagt, der den Mord bei der Polizei gestanden und später sein Geständnis widerrufen hatte. Die ermittelnden Polizeibeamten waren seinerzeit von der Schuld des ursprünglich Tatverdächtigen überzeugt. 1985 war er in einer Berufungsverhandlung vom Landgericht Heilbronn freigesprochen worden. Genau 20 Jahre nach dem Mord stand der wahre Täter vor Gericht. Neue gentechnische Untersuchungsmethoden hatten erst im Jahr 2002 eine genauere Analyse des damals gesicherten Spurenmaterials ermöglicht und zu einem ehemaligen Justizbeamten als Tatverdächtigen geführt.

Fall Tobias:

Am 30. Oktober 2000, gegen 22 Uhr, war der 11-jährige Tobias an einem kleinen Weiher bei Weil im Schönbuch, Kreis Böblingen, tot aufgefunden worden; seine Leiche lag zusammengekrümmt auf dem Rücken, die Beine verdreht und zwischen seinen Fingern nasses Laub. Tobias war mit 37 Messerstichen getötet und der Penis abgetrennt worden. Der Mord schien rasch gelöst werden zu können, denn schon nach wenigen Tagen war ein Tatverdächtiger festgenommen worden: Ein 16-jähriger Junge aus dem Dorf hatte sich verdächtig gemacht, als er bereits am Tag nach der Tat vor laufenden Fernsehkameras Details zum Tatort genannt hatte. Der Tatverdächtige lebt in einer Sozialbaracke am Rande des beschaulichen Ortes, er kommt aus einer Trinkerfamilie, er fürchtet sich vor dem Vater, der auch die Mutter schlägt. Bei dem Sonderschüler wird ein Intelligenzquotient von 64 festgestellt, weit unter dem Durchschnitt. Nach einem Verhör am 9. November 2000 wurde der Tatverdächtige in Untersuchungshaft genommen. Zunächst räumte er den Mord ein, widerrief aber wenig später sein Geständnis. Sechs Wochen danach wurde der Tatverdächtige wieder freigelassen: An der Windjacke und an der Unterhose von Tobias waren fremde Blutreste gefunden worden – sie stammten nicht von dem 16-Jährigen (Roth et al. 2007, 194). Anmerkung: Der wahre Täter konnte erst nach einem weiteren Sexualdelikt im Jahr 2011 in Baden-Württemberg festgenommen werden.

3.4 MULTIPLE FALSCHER GESTÄNDNISSE

Kassin u.a. (Kassin et al. 2005) haben Studien zu falschen Geständnissen verfasst ebenso wie weitere Wissenschaftler, u.a. Russano u.a. (Russano et al. 2005), Hartwig u.a. (Hartwig et al. 2004), Galow (Galow 2008) sowie Meyer und Repucci (Meyer/

Repucci 2007), die sich mit der Frage des Erkennens von täuschendem Verhalten und damit in der Folge von falschen Geständnissen auseinandergesetzt haben.

Kassin u.a. (Kassin et al. 2005) leiten aus ihren Studien zur Geständnisforschung ab, dass ein Geständnis alle anderen Beweise oder Gegenbeweise für eine Schuld in den Hintergrund treten lässt. Daraus folgern sie, dass es notwendig ist, vor der Gerichtsverhandlung die Geständnisse sehr genau zu überprüfen. Die Studie belegt, dass die Anzahl der falschen Geständnisse mit der Anwendung von Vernehmungsstrategien wie „Deal“ und Minimierung ansteigt, die Kombination hieraus am häufigsten zu falschen Geständnissen führt. Dies wird wohl im polizeilichen Alltag am ehesten so sein, dass verschiedene Techniken angewandt werden. Es ist zu vermuten, dass sich Polizeibeamte dieser Wirkungen jedoch überwiegend nicht bewusst sind.

In einer Studie von Meyer und Reppucci (Meyer/Reppucci 2007) wird auf Fälle verwiesen, in denen junge Tatverdächtige fälschlicherweise angeklagt wurden, weil sie durch die Vernehmung induzierte falsche Geständnisse ablegten. Sie kritisieren die Polizeipraxis, dieselben psychologischen Zwangs- und Täuschungstaktiken für Jugendliche und Erwachsene anzuwenden, obwohl Jugendliche möglicherweise empfänglicher für Suggestionen und leichter von Autoritäten beeinflussbar sind als Erwachsene.

4. EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG

Angesichts der bisherigen Ergebnisse von Mantel u.a. (Mantel et al. 2003) sowie Kassin u.a. (Kassin et al. 2005) sollte eine quantitative Auswertung von polizeilichen Ermittlungsakten Aufschluss über die Verteilung wahrer und falscher Geständnisse liefern. Hierdurch sollten dann Indizes wie z.B. die Geständnisquote, Verweigerungsquote und ebenfalls weitere Zusammenhänge dargestellt werden.

Bei einer ausgewählten Dienststelle wurden durch den Verfasser die aufgeklärten Fälle des Jahres 2007 analysiert und die kriminalpolizeilichen Ermittlungsakten ausgewertet. Die einzelnen Straftaten wurden zur besseren Vergleichbarkeit in sieben Straftatengruppen, u.a. Straftaten gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Roheitsdelikte, Diebstahl, Vermögens- und Fälschungsdelikte, strafrechtliche Nebengesetze und sonstige Straftatbestände eingeteilt. Die erhobenen Daten wurden in einer Excel-Datei erfasst und anschließend über eine Schnittstelle in das Statistikprogramm SPSS übertragen.

4.1 ERGEBNISSE

Insgesamt konnten von der Gesamtstichprobe aller 778 Ermittlungsakten nur 743 ausgewertet werden, weil sich 35 Akten im Umlauf befanden. Nicht alle Daten waren indes vollständig, teilweise fehlten Daten in einzelnen Variablen, weshalb die Gesamtzahl in den jeweiligen Variablen differieren kann.

Zu berücksichtigen ist allgemein, dass nicht in allen Fällen die Beschuldigten angehört werden konnten, teilweise weil sie flüchtig waren oder sie der polizeilichen Vorladung keine Folge geleistet bzw. über ihren Anwalt mitgeteilt haben, erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen eine Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft abzugeben. Diese Stellungnahme ist hingegen nicht in den polizeilichen Ermittlungsakten enthalten und konnte aus diesem Grund auch nicht mit in die Analyse einbezogen werden. Die besonders auffälligen Bereiche wurden aus dem Gesamtergebnis herausgetrennt und sind nachfolgend dargestellt.

Hinsichtlich des Motivs für ein Geständnis war kein anderes als das Dispositiv „erdrückende Beweislage“ aus Personal- und/oder Sachbeweis festzustellen, aus diesem Grund war keine weitere Differenzierung möglich.

Quelle: Kroll

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Angaben	372	47,8	50,1	50,1
	Geständnis	263	33,8	35,4	85,5
	Angaben, Tat bestritten	108	13,9	14,5	100,0
	Gesamt	743	95,5	100,0	
Fehlend	System	35	4,5		
Gesamt		778	100,0		

Tab. 1: Häufigkeit der Aussagebereitschaft (in Zahlen/Prozent)

Im Ergebnis hat exakt die Hälfte der Beschuldigten (50,1 %) sich nicht zur Sache geäußert, 14,5 % haben Angaben gemacht, jedoch die Tat bestritten und rund ein Drittel (35,4 %) hat ein Geständnis abgelegt.

Quelle: Kroll

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Männlich	667	85,7	90,0	90,0
	Weiblich	74	9,5	10,0	100,0
	Gesamt	741	95,2	100,0	
Fehlend	System	37	4,8		
Gesamt		778	100,0		

Tab. 2: Häufigkeit Geschlecht

In den analysierten Akten sind Männer zu 90 % beschuldigt, der Frauenanteil beträgt dagegen nur 10 %. Die Geständnisbereitschaft innerhalb der jeweiligen Gruppe weicht nicht signifikant von der Erwartung ab, das Geschlecht hat keinen Einfluss auf das Aussageverhalten.

Verteilung nach Alter:

Das Alter in den drei Aussagebedingungen ist nicht normal verteilt und die Varianzen sind nicht homogen, daher werden die Unterschiede zwischen den drei Aussagebedingungen mit nonparametrischen Verfahren errechnet.

Die Tests auf statistische Signifikanz, Kruskal-Wallis-Test ($\chi^2(2)=56.64$; $p=0.00$) zeigen, dass sich alle drei Gruppen im Alter signifikant unterscheiden. Diejenigen, die ein Geständnis ablegen, sind

signifikant jünger als die anderen beiden Gruppen. Keine Angaben machen die Ältesten.

Quelle: Kroll

Aussage (in Zahlen)	Mittelwert	N	Standardabweichung
keine Angaben	34,44	372	13,582
Geständnis	27,11	263	10,965
Angaben, Tat bestritten	30,56	108	12,109
Insgesamt	31,28	743	12,927

Tab. 3: Alter in Relation zur Aussagebereitschaft

Verteilung nach Vortaten:

Rund 75 % der Probanden wurden bereits zuvor von der Polizei als Beschuldigte vernommen, die Vortaten reichen von einer weiteren Tat bis zu 79 Vortaten; 22,8 % sind sog. Ersttäter. Mit einer Kreuztabelle wurde berechnet, wie sich die Aspekte „Geständnisbereitschaft“, „keine Angaben“ und „Tat bestritten“ in Relation zu den Vortaten entwickeln. Bei den Tatverdächtigen, die aussagebereit sind, die Tat indes bestreiten, handelt es sich in 32 Fällen um Ersttäter, 76 Probanden weisen Vortaten auf. Während 75 Ersttäter ein Geständnis ablegen, gestehen auch 188 Probanden mit Vortaten. 73 Ersttäter verweigern die Aussage. Signifikant, dass 299 Probanden mit Vortaten ebenfalls keine Angaben machen. Damit scheint

sich zu bestätigen, dass Vortaten und damit die kriminelle Erfahrung sowie die Erfahrung als Beschuldigter Einfluss auf die Aussageverweigerungsquote besitzen.

Verteilung Inhaftierung:

664 Personen befinden sich auf freiem Fuß, während 75 Probanden inhaftiert sind (sowohl in Untersuchungshaft als auch im Strafvollzug).

Nachfolgend finden sich Kreuztabellen, um zu klären, inwieweit sich die Haft bzw. Nichthaft auf die Aussagebereitschaft auswirkt (siehe Tabelle 4).

Um Aussagen über die Unterschiede der Häufigkeit zwischen den Aussagebedingungen in Abhängigkeit von der Haft zu treffen, wurden Chi-Quadrat-Tests⁵ durchgeführt. Hier zeigen sich keine signifikanten Unterschiede ($p > 0.05$).

Beim Vergleich Alter und für Personen in Haft wurden Mittelwerte errechnet. Hier zeigt sich, dass auch die jüngeren Probanden eher geneigt sind ein Geständnis abzulegen; mit steigendem Alter nimmt die Tendenz zu, die Tat zu bestreiten bzw. keine Angaben zu machen. Dieses Ergebnis entspricht den Resultaten für das Alter ohne Haft.

Anhand einer Kreuztabelle (siehe Tabelle 5, Seite 27) sollte geklärt werden, wie sich die Geständnisbereitschaft und Verweigerungsquote in den jeweiligen Deliktkategorien darstellen:

Hohe Geständnisquoten finden sich prozentual gesehen bei den Rohheitsdelikten (42,7 %), insbesondere den Körperverletzungsdelikten; von den absoluten Anteilen her gesehen ist die Geständnisbereitschaft bei den strafrechtlichen Nebengesetzen, insbesondere den Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, am höchsten (144 = 14,2 %).

Quelle: Kroll

			gegenwärtig in Haft oder nicht		Gesamt
			nicht in Haft	in Haft	
Aussage (in Zahlen)	keine Angaben	Anzahl % von Aussage (in Zahlen)	338 91,1%	33 8,9%	371 100,0%
	Geständnis	Anzahl % von Aussage (in Zahlen)	237 90,5%	25 9,5%	262 100,0%
	Angaben, Tat bestritten	Anzahl % von Aussage (in Zahlen)	89 84,0%	17 16,0%	106 100,0%
Gesamt		Anzahl % von Aussage (in Zahlen)	664 89,9%	75 10,1%	739 100,0%

Tab. 4: Aussagebereitschaft und Haft/nicht in Haft

Bei Betäubungsmitteldelikten ergab sich häufig ein Verdacht auf ein falsches Geständnis.

In vielen Fällen war auffällig, dass Bei- bzw. Mitfahrer die Schuld auf sich nahmen und die anlässlich von Fahrzeugkontrollen aufgefundenen Drogen als ihre bezeichneten. Solange sich aus Personal- und Sachbeweis nichts anderes ergab, konnte dies nicht widerlegt werden. Diese Personen wollten damit den Fahrer hauptsächlich vor dem Entzug der Fahrerlaubnis bewahren.

4.2 DISKUSSION DER ERGEBNISSE

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Auswertung und die Zahlen – mit Ausnahme einzelner Drogendelikte – keine Hinweise auf falsche Geständnisse ergeben und damit nichts über deren Häufigkeit aussagen, es ist hauptsächlich von der Richtigkeit der jeweiligen Geständnisse auszugehen. Gleichwohl ergeben sich interessante Ergebnisse und Korrelationen hinsichtlich Alter, Geschlecht, Deliktsbereich, Haft und Geständnisbereitschaft.

Die Ergebnisse, wonach sich 50,1 % der Beschuldigten nicht zur Sache äußern, 14,5 % Angaben machen, jedoch die Tat bestreiten und 35,4 % ein Geständnis ablegen, entspricht annähernd den Ergebnissen der Untersuchung von Mantel u.a. (Mantel et al. 2003, 30) und der Geständnisquote, die Merten u.a. (Merten et al. 1998) bei der Analyse des Wiedererkennungsverfahrens festgestellt hatten. Die Annahme von Bender u.a. (Bender et al. 2007) mit einer Aussagebereitschaft bei der Polizei von 61 % kann dagegen nicht belegt werden. Die geringe Zahl der Geständnisse verwundert jedoch nicht. Ursächlich für ein Geständnis war immer die erdrückende Beweislage aus Personal- und/oder Sachbeweis. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass bei einem Geständnis ohne erdrückende Beweislage immer Vorsicht ge-

Quelle: Kroll

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
Gültig	Straftaten gegen das Leben	2	0,3	0,3
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	57	7,3	7,7
	Rohheitsdelikte (Raub, räuberische Erpressung, KV)	82	10,5	11,0
	Diebstahl (einfacher und erschwerter inkl. Bandendiebstahl)	55	7,1	7,4
	Vermögens-/ Fälschungsdelikte	80	10,3	10,8
	sonstige Straftatbestände (Widerstand, Deliktsvortäuschung, KV im Amt, Umweltdelikte)	101	13,0	13,6
	strafrechtliche Nebengesetze (BtMG, WaffG, UrhG)	366	47,0	49,3
	Gesamt	743	95,5	100,0
Fehlend	System	35	4,5	
Gesamt		778	100,0	

Tab. 5: Häufigkeit der Deliktgruppen

boten ist: Es könnte sich um ein falsches Geständnis handeln. Interessant das Ergebnis der Aktenanalyse, dass Personen vereinzelt auch oder gerade infolge einer erdrückenden Beweislage kein Geständnis abgelegt haben.

Im Gegensatz zu den USA, wo Kassin u.a. (Kassin et al. 2007) von einer Geständnisquote zwischen 46 und 68 % ausgehen, ist dieser jetzt erhobene Anteil nur annähernd halb so hoch. Die hohe Quote in den USA hängt u.a. mit der Verzichtsrate von ca. 80 % auf die Beschuldigtenrechte nach „Miranda Warning“ zusammen; übertragen auf die jetzige Untersuchung bedeutet dies, dass in Deutschland die Beschuldigten über ihre Rechte aufgeklärt waren und sich dieser Rechte bewusst waren, zumal zwei Drittel kein Geständnis ablegten.

Während das Geschlecht keine Rolle hinsichtlich Geständnisbereitschaft bzw. Aussageverweigerung spielt, ist dieser Zusammenhang beim Alter eindeutig zu bejahen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass mit zunehmender Lebens- und Be-

rufserfahrung sowie der Erfahrung im Rahmen einer kriminellen Karriere die Aussagebereitschaft abnimmt. Auch die Ergebnisse für die inhaftierten Probanden belegen dies: Mit steigendem Alter und mit zunehmender krimineller (Haft-) Erfahrung nimmt die Geständnisbereitschaft ab.

Die signifikant hohe Zahl von Geständnissen bei Rauschgiftdelikten ist ebenfalls erklärbar:

- ▶ beim Auffinden von Betäubungsmittel am Körper ist dies meist nicht zu leugnen,
- ▶ beim Rauschgifthandel liegt überwiegend eine erdrückende Beweislage aus mehreren Zeugenaussagen, Observationsberichten und häufig Erkenntnissen aus Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen vor,
- ▶ die kleine Kronzeugenregelung in § 31 Betäubungsmittelgesetz sieht ausdrücklich eine ev. Strafmilderung bei Geständnissen und Mithilfe bei der Aufklärung von Straftaten vor.

5. RESUMÉE – SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Die Masterarbeit hatte neben der Prüfung der Ergebnisse von Kassin (Kassin 2005) das Ziel, die besondere Problematik falscher Geständnisse hinsichtlich Entstehung, Häufigkeit und ursachenbedingter Faktoren zu verdeutlichen und ins Bewusstsein aller Kriminalisten, Psychologen und Juristen zu rücken.

Effektive und effiziente Kriminalitätskontrolle ist u.a. nur durch die Aufklärung von Straftaten und die Aburteilung des Täters möglich. Diese Aufklärung setzt jedoch voraus, dass der richtige Täter ermittelt und überführt wurde. Die Tatsache falscher Geständnisse trägt indes nicht zur general- und spezialpräventiven Wirkung der Strafe bei.

Typische Fehlerquellen liegen sowohl in der fehlerhaften Fallauffassung durch

den polizeilichen Sachbearbeiter als auch in der vorschnellen Begrenzung des Ermittlungsumfanges meist aus verfahrensökonomischen Gründen auf Grund von Absprachen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts mit der Verteidigung; daneben führen die unzureichende Aufhellung und Berücksichtigung der Person und des persönlichen Umfeldes des Beschuldigten sowie zuletzt häufig suggestive und konfirmatorische hypothesengeleitete Fragen mit der unnötigen Preisgabe von Informationen durch die Vernehmungspersonen zu dem Trugschluss, der Beschuldigte habe in seinem Geständnis ausschließliches Täterwissen offenbart. Weiterhin existieren noch Einflussfaktoren durch Dritte, meist Rechtsanwälte, deren Verlaufsprognose geeignet ist, Probanden zu beeinflussen und zu einem falschen Geständnis zu verleiten, um eine mildere Strafe zu erreichen; dabei hat sich das taktische Repertoire der Verteidiger von Beschuldigten in der jüngeren Vergangenheit erweitert: Immer dann, wenn ein Beschuldigter bereits gestanden hat, besteht der Trend dahingehend, ihn dieses Geständnis widerrufen zu lassen.

Die Ergebnisse von Kassin (Kassin 2005) konnten durch die empirischen Erhebungen nicht oder nur ansatzweise bestätigt werden. Dass in der Mehrzahl wahre Geständnisse vorliegen, kann aus den Daten nicht eindeutig abgeleitet werden; repräsentative Rückschlüsse konnten nicht gezogen werden, zumal die Gerichtsakten und die Bewertung der Sachbeweise durch die Gerichte nicht zur Verfügung standen. Das bedeutet jedoch keinesfalls, dass es in Deutschland nicht zu falschen Geständnissen gekommen ist und auch kommen wird. Eine Reihe von Autoren ist sogar der Überzeugung, Falschgeständnisse kämen oft und in der Rechtspraxis sehr zahlreich vor (Beneke 1990, 25). Dennoch lässt sich zusammenfassend feststellen, dass jedes

Geständnis letztlich als Produkt von Persönlichkeit, Intelligenz und aktueller psychischer Verfassung des Befragten sowie aller Bedingungen der Vernehmungssituation betrachtet werden kann. Sowohl in den Forschungsstudien von Kassin (Kassin 2005) und Kassin u.a. (Kassin et al. 2007) als auch in den Experimenten weiterer Wissenschaftler wurde deutlich, dass besonders personale Faktoren wie Alter, Intelligenz, psychische Verfassung, Krankheit, daneben situative Bedingungen, insbesondere der durch besondere Vernehmungsmethoden erzeugte Vernehmungsdruck, sowie die Absprachen im

Strafprozess („Deal“) die Gefahr falscher Geständnisse erhöhen.

Bei der Frage, ob ein wahres Geständnis vorliegt, ist besonders zu berücksichtigen, dass die psychologischen Merkmale des Gestehens eine Einheit bilden, wobei das Geständnis klar motiviert, durch einen sichtbaren Anlass ausgelöst, zu einem begründeten Zeitpunkt und in adäquater Form vorgebracht und durch weitere Personal- und Sachbeweise zumindest teilweise bestätigt sein muss: Ein Beschuldigter wird im Allgemeinen kein Geständnis ohne erdrückende Beweislage ablegen (Reichert/Schneider 2007, 14).

¹Die Reid-Methode – das Copyright der Fa. Reid© umfasst sowohl die Struktur des Verhaltensanalyse-Interviews als auch die neun Phasen, im Folgenden wird sie nur noch als Reid-Methode bezeichnet – wurde zwar schon im Jahr 1948 von ihrem Namensgeber John E. Reid, einem Chicagoer Polizeibeamten, entwickelt. Hierbei wurde Reid zuvor durch den Rechtsanwalt und Juraprofessor Fred Inbau in die Arbeit der Polygrafentechnik eingeführt. In den Focus von Polizeikreisen in Europa geriet diese Methode erst durch überarbeitete Versionen (1986 und modifiziert 2001) Mitte der 1990er Jahre. Diese Methode zielt darauf ab, anhand auffälliger körperlicher Reaktionen auf bestimmte Fragen, Schlussfolgerungen über die mögliche Tatbeteiligung der Aussageperson an einer Straftat bzw. deren Glaubwürdigkeit zu ziehen und in einem anschließenden Verhör ein Geständnis zu erlangen. Viele Kritikpunkte von Sozialwissenschaftlern (u.a. Hermanutz 2002; Volbert/

Böhm 2008) an der Reid-Methode bezüglich ihrer wissenschaftlichen Evaluation der Lügensymptome und extremer Beeinflussung der Aussagepersonen erscheinen berechtigt. Es fehlen bislang auch experimentelle bzw. empirische Belege dafür, dass die Reid-Methode zu besseren Ergebnissen führt als eine polizeiliche Standardvernehmung.

Bei der Vernehmungsmethode nach Reid handelt es sich auf Grund der aufgezeigten Schwachstellen und Kritikpunkte – sowohl aus rechtlichen als auch vernehmungpsychologischen Aspekten – um ein Vorgehen, das in Deutschland in ihrer Gesamtheit so nicht zulässig ist und eine Umsetzung in die polizeiliche Praxis unterbleiben sollte.

²Der elfjährige Jakob von Metzler, Sohn des deutschen Bankiers Friedrich von Metzler, wurde am 27. September 2002 auf dem Heimweg von seiner Schule, der Carl-Schurz-Schule, in der Nähe seines Elternhauses in Frankfurt-Sachsenhausen von dem Jura-Studenten Magnus

Gäfgen entführt und kurz danach ermordet. Der Fall sorgte bundesweit besonders deshalb für viel Aufsehen, weil der stellvertretende Frankfurter Polizeipräsident Wolfgang Daschner in der Hoffnung, den Jungen noch lebend zu finden, Gäfgen im Verhör durch einen Kriminalbeamten unter Androhung unmittelbaren Zwanges – gemeint war die Zufügung körperlicher Schmerzen – zu einer Aussage nötigen ließ. Auf Grund der Drohung erklärte sich Gäfgen dann bereit, die Fahnder zum Leichnam Jakob von Metzlers zu führen.

³Unter dem Effekt wird die Tendenz verstanden, faktisch unabhängige oder nur mäßig korrelierende Eigenschaften von Personen oder Sachen fälschlicherweise als zusammenhängend wahrzunehmen. Einzelne Eigenschaften einer Person (z.B. Attraktivität, Behinderung, sozialer Status) erzeugen einen positiven oder negativen Eindruck, der die weitere Wahrnehmung der Person „überstrahlt“ und so den Gesamteindruck unverhältnismä-

ßig beeinflusst. Der Halo-Effekt wurde erstmals 1907 von Frederic L. Wells beobachtet.

⁴ „In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der USA vom 13. Juni 1966 ist festgelegt, dass Festgenommene vor der Vernehmung über ihre spezifischen Rechte zu belehren sind. Gleichzeitig legte der Gerichtshof eine Reihe von Anforderungen für polizeiliche Verhöre fest. Auf Grund der zwanghaften Natur polizeilicher Verhöre ist kein Geständnis zuzulassen, wenn der Verdächtige nicht vorher über seine im 5. und 6. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten verbrieften Rechte belehrt wurde und er auf diese ausdrücklich verzichtet.“ Insofern ist Miranda Warning sowohl als Recht als auch Schutz gegen verbotene polizeiliche Vernehmungsmethoden wie Einschüchterung oder Zwang anzusehen. Der Inhalt der Belehrung lautet sinngemäß, dass die festgenommene Person vor der Vernehmung klar darüber zu informieren ist, dass sie das Recht hat zu schweigen und dass alles, was sie sagt, vor Gericht gegen sie verwendet werden kann; sie muss klar darüber informiert werden, dass sie das Recht hat, einen Anwalt zu Rate zu ziehen, in seiner Anwesenheit verhört zu werden und für den Fall, dass sie mittellos sein sollte, einen Anwalt zur eigenen Verteidigung gestellt zu bekommen.

Die Entscheidung selbst basiert auf einem Fall, in dem einem Beschuldigten (Ernesto Miranda) Delikte wie Raub, Entführung und Vergewaltigung vorgeworfen wurde. Während der polizeilichen Vernehmung gestand er die Verbrechen. Die Verurteilung wurde später wegen angeblich einschüchternder Verhörmethoden der Polizei aufgehoben.

⁵ Als Chi-Quadrat-Test bezeichnet man in der mathematischen Statistik ein allgemeines Verfahren zur Analyse von Häu-

figkeitsdaten, z.B. beim Vergleich von zwei Häufigkeiten.

Quellenangaben

Ackermann, Rolf/Clages, Horst/Roll, Holger (2008). *Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, Stuttgart.

Bender, Rolf/Nack, Armin/Treuer, Wolf-Dieter (2007). *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, München.

Beneke, Bernhard (1990). *Das falsche Geständnis als Fehlerquelle im Strafverfahren unter kriminologischen, speziell kriminalpsychologischen Aspekten*, Frankfurt a.M.

Drizin, Steven A./Leo, Richard A. (2004). *The problem of false confessions in the post-DNA World*, N. C. L. Rev (82), 891–1007.

Füllgrabe, Uwe (2000). *Wie wissenschaftlich ist die Kriminalistik?*, *Magazin für die Polizei* (285/86), 17–27.

Friedrichsen, Gisela (2008). *Der Fall „Pascal“*. Vortrag anlässlich der 12. Berliner Junitagung für Forensische Psychiatrie und Psychologie am 13.06.2008 an der FU Berlin.

Galow, Anett (2008). *Neuropsychologie: Perspektiven für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung*. Vortrag anlässlich der 12. Berliner Junitagung für Forensische Psychiatrie und Psychologie am 13.06.2008 an der FU Berlin.

Gerstenfeld, Christine (2000). *Der Psychiater als Inquisitor; die Bedeutung des Geständnisses für das Begutachtungsergebnis*, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* (5), 280–289.

Gudjonsson, Gisli H. (2002). *Unreliable Confessions and Miscarriages of Justice in Britain*, *International Journal of Police Science & Management* 4 (4), 332–343.

Gudjonsson, Gisli H./Sigurdsson, Jon F. (1994). *How frequently do false confessions occur? An empirical study among*

prison inmates, *Psychology, Crime & Law* 1 (1), 21–26.

Gudjonsson, Gisli H./Sigurdsson, Jon F. et al. (2006). *Custodial interrogation, false confession and individual differences: A national study among Icelandic youth*, *Personality and Individual Differences* 41 (1), 49–59.

Habschick, Klaus (2006). *Erfolgreich Vernehmen. Kompetenz in der Vernehmungspraxis*, in: *Grundlagen, die Schriftenreihe der Kriminalistik, Band 46*, Heidelberg.

Hallenberger, Frank/Wagner, Markus (2003). *Psychologische Aspekte der Beschuldigtenvernehmung*, *Polizei & Wissenschaft* (1), 7–17.

Hartwig, Maria/Granhag, Pär A. et al. (2004). *Suspicious Minds: Criminals' Ability to detect deception*, *Psychology, Crime & Law* 10 (1), 83–95.

Hermanutz, Max (2002). *Stellungnahme an das Innenministerium zur Einschätzung der Reid-Technik (unveröffentlicht)*.

Hermanutz, Max/Litzcke, Sven M. (2006). *Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit – Irrtum – Lüge*, Stuttgart.

Horselenberg, T. (2008). *False Confessions in the Lab*. Vortrag anlässlich der 12. Berliner Junitagung für Forensische Psychiatrie und Psychologie am 13.06.2008 an der FU Berlin.

Horselenberg, Robert/Merckelbach, Harald et al. (2008). *False confessions in the laboratory: Do plausibility and consequences matter?*, *Psychology, Crime and Law* (12), 61–76.

Kassin, Saul M. (2005). *On the Psychology of Confessions – Does Innocence put Innocents at Risk?*, *American Psychologist* 60 (3), 215–228.

Kassin, Saul M./Wrightsmann, Lawrence S. (1985). *Psychology of Evidence and Trial Procedure*. Thousand Oaks: Sage Publications.

- Kassin, Saul M./Kiechel, Katherine L. (1996). *The social psychology of false confessions: Compliance, internalization, and confabulation*, *Psychology Science* 7, 125–128.
- Kassin, Saul M./Gudjonsson, Gisli H. (2004). *The Psychology of Confessions: A Review of the Literature and Issues*, *Psychological Science in the Public Interest* 5 (2), 33–67.
- Kassin, Saul M./Meissner, Christian A./Norwick, Rebecca J. (2005). „I'd know a false confession if I saw one“: A comparative study of College students and police investigators, *Law and Human Behaviour* 29 (2), 211–227.
- Kassin, Saul M./Leo, Richard A. et al. (2007). *Police Interviewing and Interrogation: A Self-Report Survey of Police Practices and Beliefs*, *Law and Human Behavior* 31, 381–400.
- Klaver, Jessica R./Lee, Zina/Rose, V. Gordon (2008). *Effects of personality, interrogation techniques and plausibility in an experimental false confession paradigm*, *Legal and Criminological Psychology* 13 (1), 71–88.
- Köhnken, Günter (2008). *Konfirmatorisches Hypothesentesten in der forensischen Praxis. Vortrag anlässlich der 12. Berliner Junitagung für Forensische Psychiatrie und Psychologie am 13.06.2008 an der FU Berlin*.
- Lassiter, G. Daniel/Ratcliff, Jennifer J. et al. (2006). *Videotaped Confessions: Panacea or Pandora's Box?*, *Law & Policy* 28 (2), 192–210.
- Lau, Steffen (2008). *Falsche Geständnisse bei MRV-Patienten. Vortrag anlässlich der 12. Berliner Junitagung für Forensische Psychiatrie und Psychologie am 13.06.2008 an der FU Berlin*.
- Mantel, Gerhard/Schwarz, Ulrich et al. (2003). *Polizeiliche Ermittlungsführung im Strafverfahren*, *Texte Nr. 34*, Hochschule für Polizei, Villingen-Schwenningen.
- Mertn, Bernhard/Schwarz, Ulrich/Walser, Werner (1998). *Praxis des Wiedererkennungsvorgangs bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg*, *Texte Nr. 18*, Hochschule für Polizei, Villingen-Schwenningen.
- Meyer, Jessica/Repucci, N. Dickon (2007). *Police practices and perceptions regarding juvenile interrogation and interrogative suggestibility*, *Behavioral Sciences and the Law* 25, 757–780.
- Möller, Hauke (2005). *Verfassungsrechtliche Überlegungen zum „Nemo tenetur“-Grundsatz und zur strafmildernenden Berücksichtigung von Geständnissen*, *JR* 8, 314–320.
- Möllers, Martin H. (2001). *Wörterbuch der Polizei*, München.
- Niehaus, Michael (2000). „Geständniszwang“. *Überlegungen zu einer Theorie des Geständnisses*, *KrimJ* 32, 3–17.
- Niehaus, Michael/Schröer, Norbert (2004). *Geständnismotivierung. Zur Wirksamkeit des Geständnisdispositivs im Strafprozess seit 1780 – eine hermeneutisch diskursanalytische Rekonstruktion*, *KrimJ* 36 (2), 127–139.
- Niehaus, Michael/Schröer, Norbert (2006). *Geständnismotivierung als edukative Beziehungsarbeit*, *KrimJ* 38 (3), 210–227.
- Reichertz, Jo/Schneider, Manfred (2007). *Sozialgeschichte des Geständnisses – zum Wandel der Geständniskultur*, Wiesbaden.
- Reid, John E. (1992). *Die Reidmethode. Befragungs- und Vernehmungsstrategien*, Chicago.
- Roth, Jürgen/Nübel, Rainer/Fromm, Rainer (2007). *Anklage unerwünscht! Korruption und Willkür in der deutschen Justiz*, Frankfurt a.M.
- Russano, Melissa B./Meissner, Christian A. et al. (2005). *Investigating true and false Confessions within a novel experimental paradigm*, *American Psychological Society* 6 (16), 481–486.
- Schicht, Günter (2007). *Menschenrechtsbildung für die Polizei*, Berlin.
- Schröer, Norbert (2004). *Das Dominanzgefälle in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen. Und das Problem der Geständnismotivierung*, *Kriminalistik* 58 (8–9), 523–528.
- Steingrimsdottir, Gunnthóra/Hreinsdottir, Hrafnhildur, et al. (2007). *False confessions and the relationship with offending behaviour and personality among Danish adolescents*, *Legal and Criminological Psychology* 12 (2), 287–296.
- Volbert, Renate/Böhm, Claudia (2008). *Falsche Geständnisse*, in: Volbert, Renate/Steller, Max (Hg.) *Handbuch der Rechtspsychologie*, Göttingen, 253–263.
- Vom Schemm, Katja/Dreger, Britta/Köhnken, Günter (2008). *Suggestion und konfirmatorisches Testen sozialer Hypothesen in Befragungssituationen. Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters*, Darmstadt.

Weiterführende Literatur und Links

- Akehrst, Lucy/Köhnken, Günter et al. (1996). *Lay persons' and police officers' beliefs regarding deceptive behaviour*, *Applied Cognitive Psychology* 10 (6), 461–471.
- Arntzen, Friedrich (1989). *Vernehmungspsychologie. Psychologie der Zeugenvernehmung*, München.
- Badke-Schaub, Petra (2005). *Kommunikation in kritischen Situationen*, in: Hofinger, Gesine (Hg.) *Kommunikation in kritischen Situationen*, Frankfurt a.M., 3–25.
- Brockmann, Claudia/Chedor, Reinhard (1999). *Vernehmung. Hilfen für den Praktiker*, Hilden.
- Bugental, Daphne B./Shennum, William et al. (2000). *True lies: Children's abuse history and power attributions as influences on deception detection*, in: Manusov, Valerie/Harvey, John (Hg.) *Attribution*,

- Communication Behavior and Close Relationships*, Cambridge, 248–265.
- Canter, David/Alison, Laurence (1999). *Interviewing and deception*, Aldershot.
- Cialdini, Robert B. (2002). *Die Psychologie des Überzeugens. Ein Lehrbuch für alle, die ihren Mitmenschen und sich selbst auf die Schliche kommen wollen*, Bern.
- DePaulo, Bella M./Lindsay, James J. et al. (2003). *Cues to Deception*, *Psychological Bulletin* 129 (1), 74–118.
- Füllgrabe, Uwe (2002). *Interpretationsprobleme und Interpretationsfehler von Untersuchungen und Statistiken*, *Magazin für die Polizei*, 27–33.
- Fulero, Soloman/Everington, Caroline (2004). *Mental retardation, competency to waive Miranda rights, and false confessions*, in: Lassiter, G. Daniel (Hg.) *Interrogations, Confessions and Entrapment*, Ohio.
- Galow, Anett/Tamm, Sascha (2008). *Erlebnisbasierte und verfälschte Erinnerungen im EEG. Eine Pilotstudie*. *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters*, Darmstadt, 57–64.
- Granhag, Pär A./Strömwall, Leif A. (2001). *Deception detection: Interrogators' and observers' decoding of consecutive statements*, *The Journal of Psychology* 135 (6), 603–620.
- Gudjonsson, Gisli H. (2003). *The psychology of interrogations and confessions. A handbook*, Chichester.
- Hermanutz, Max/Litzcke, Sven M. et al. (2008). *Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Ein Trainingsleitfaden*, Stuttgart.
- Horvath, Frank/Blair, J. Pete/Buckley, Joseph P. (2008). *The behavioural analysis interview: Clarifying the practice, theory and understanding of its use and effectiveness*, *International Journal of Police Science & Management* 10 (1), 101–118.
- Inbau, Fred E./Reid, John E./Buckley, Joseph P. (1986). *Criminal interrogation and confessions*, Baltimore.
- Köhnken, Günter (2003). *Suggestion und Suggestibilität*, in: Lempp, Reinhart/Schütze, Gerd/Köhnken, Günter (Hg.) *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters*, Darmstadt.
- Löhr, Christiane H. (2005). „Vollständige Erinnerung“ während einer Befragung mittels Unterstützung durch das Kognitive Interview, in: Litzcke, Sven M./Schwan, Siegfried (Hg.) *Nachrichtendienstpsychologie 3, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit*, Brühl, 147–174.
- Mehrabian, Albert (1972). *Nonverbal Communication*, Chicago.
- Milne, Rebecca/Bull, Ray (2003). *Psychologie der Vernehmung: Die Befragung von Tatverdächtigen, Zeugen und Opfern*, Bern.
- Nack, Armin (1995). *Vernehmungslehre. Grundlagen der Vernehmungstechnik und Vernehmungstaktik*, *Kriminalistik* 49 (6), 398–400.
- Niehaus, Michael (2004). *Warum gestehen? Diskursanalytische Bemerkungen zur Psychologie des Strafverfahrens*, *Polizei & Wissenschaft* (4), 2–13.
- Reid, John E. (1999). *Die Reid-systematischen Befragungs- und Vernehmungsstrategien*. *Deutsches Handbuch zur Methode*, Chicago.
- Schulz von Thun, Friedemann/Ruppel, Johannes/Stratmann, Roswitha (2000). *Miteinander reden: Kommunikationspsychologie für Führungskräfte*, Reinbek.
- Sticher, Brigitta (2006). *Die Bedeutung von Einstellungen für die Vernehmungspraxis*, in: Hermanutz, Max/Litzcke, Sven M. (Hg.) *Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit – Irrtum – Lüge*, Stuttgart, 114–134.
- Vrij, Aldert/Semin, Gün R. (1996). *Lie expert's beliefs about nonverbal indicators of deception*, *Journal of Nonverbal Behaviour* 20 (1), 65–82.
- Watzlawick, Paul/Beavin, Janet H./Jackson, Don D. (1990). *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*, Bern u.a. http://www.aphorismen.de/display_aphorismen.php?xanarioID=5276df2fb4510ed4ece15523b067868b (03.08.2008).